

Als Beispiel für die Ausarbeitung dieser Statuten gelten die

Anordnung vom 15. Oktober 1955 über die Stellung und die Aufgaben der Zentralstation der Jungen Naturforscher „Walter Ulbricht“ (GBl. II S. 369),

Anordnung vom 15. Oktober 1955 über die Stellung und die Aufgaben des Zentralhauses der Jungen Pioniere (GBl. II S. 371),

Anordnung vom 15. Oktober 1955 über die Stellung und die Aufgaben der Zentralstation der Jungen Techniker (GBl. II S. 374) und die

Anordnung vom 5. November 1955 über die Gründung und Stellung einer Zentralstation der Jungen Touristen (GBl. II S. 381).

26.

Das Ministerium für Volksbildung wird verpflichtet, im Jahre 1956 in verstärktem Maße zehnklassige Mittelschulen an industriellen und landwirtschaftlichen Schwerpunkten einzurichten. Dabei sind besonders die Orte mit Maschinen-Traktoren-Stationen zu berücksichtigen. Das Netz der Mittelschulen ist im Jahre 1956 so auszubauen, daß weitere 35 000 Schüler an diesen Schulen aufgenommen werden können.

27.

(1) Zum Zwecke der verstärkten Heranbildung Jugendlicher zu Lehrern, Pionierleitern, Kindergärtnerinnen und Heimerziehern sind ab 1. September 1956 auch Schüler an den pädagogischen Schulen für Kindergärtnerinnen und Instituten für Lehrerbildung aufzunehmen, die die allgemeinbildenden Schulen mit Mittlerer Reife absolviert haben.

(2) Um jungen befähigten Produktionsarbeitern die Möglichkeit zu geben, Lehrer, Pionierleiter bzw. Heimerzieher zu werden, sind in diesen Ausbildungseinrichtungen besondere Klassen für diese Bewerber einzurichten.

(3) Im Jahre 1956 sind 2170 Plätze für Absolventen der Oberschulen und der Arbeiter-und-Bauern-Fakultäten für das Studium an den pädagogischen Instituten bzw. der Pädagogischen Hochschule in Potsdam bereitzustellen.

28.

Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen, dem Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung und dem Ministerium für Volksbildung Maßnahmen einzuleiten, daß nach Absolvierung von Kursen der Volkshochschulen Abschlußprüfungen stattfinden, über die Zeugnisse ausgegeben werden. Die Inhaber dieser Zeugnisse und derjenigen der Technischen Betriebsschulen werden entsprechend dem Grad ihrer Zeugnisse bei Bewerbungen zum Studium an den Fach- bzw. Hochschulen mit in den Kreis der Auszuwählenden einbezogen.

29.

Das Ministerium für Volksbildung und das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung werden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß mit Beginn des Schuljahres 1956/57 im gesellschaftswissenschaftlichen Unterricht der Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen und in allen Klassen der Berufsschulen die Jugendlichen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung der Jugend noch stärker mit ihren Rechten und Pflichten in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat bekannt gemacht werden.

Abschnitt IV

Weitere Förderung der Hoch- und Fachschulbildung der Jugend

30.

(1) Im Studienjahr 1956/57 sind an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik 16 020 Neuzulassungen zum Direktstudium vorzunehmen.

(2) Im Studienjahr 1956/57 sind an den Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik 27 546 Neuzulassungen zum Direktstudium vorzunehmen.

31.

Das Staatssekretariat für Hochschulwesen wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die Verständigung der Bewerber an Hoch- und Fachschulen und Universitäten über die Zulassung zum Studium bis spätestens 15. Juli eines jeden Jahres erfolgt.

32.

Alle Ministerien und Staatssekretariate m. e. G., denen Fachschulen unterstellt sind, haben dafür zu sorgen, daß bis zum 15. April 1956 allen Fachschulen ein oder mehrere ständige Patenbetriebe zugewiesen werden. In diesem Betrieb sollen die Fachschüler in der Regel ihre praktische Tätigkeit verrichten und neue Erkenntnisse auf ihrem Gebiet anwenden.

33.

Das Ministerium für Volksbildung und das Staatssekretariat für Hochschulwesen werden beauftragt, Möglichkeiten für ein Praktikum aller Pädagogikstudenten als Pioniergruppen- und Arbeitsgemeinschaftsleiter zu schaffen. Die Studienpläne sind so zu gestalten, daß bereits während des Studiums eine Vorbereitung auf die Arbeit in der Jugend- bzw. Pionierorganisation an den Schulen erfolgt.

Abschnitt V

Weitere Förderung der kulturellen Arbeit und Betreuung der Jugend

34.

(1) Das Ministerium für Kultur wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dafür Sorge zu tragen, daß in allen Klubhäusern und anderen öffentlichen kulturellen Einrichtungen mindestens monatlich zweimal alle Räumlichkeiten für die Jugend zur Verfügung stehen und entsprechende Veranstaltungen für die Jugend zu verbilligten Preisen organisiert werden.

(2) Im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes hat das Ministerium für Kultur dafür zu sorgen, daß der Jugend in allen Kulturhäusern mindestens ein ständiges Jugendzimmer zur Verfügung steht.

35.

Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, gemeinsam mit dem Amt für Jugendfragen im Rahmen der für die Jugendeinrichtungen zur Verfügung stehenden Mittel dafür zu sorgen, daß

200 Schmalfilmkameras AK 8 mit Projektor,

50 Schmalfilmkameras AK 16 mit Projektor,

350 Fernsehgeräte,

50 Kochherde,

50 Nähmaschinen,